



# GEMEINDE STALL

A-9832 Stall

Tel. 04823/8100

Fax 04823/8100-7

e-mail: [stall@ktn.gde.at](mailto:stall@ktn.gde.at)

[www.gemeinde-stall.at](http://www.gemeinde-stall.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 06.04.2018, Zl. 011-2/2018 über die Festsetzung der pauschalierten Nebengebühren für die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten der Gemeinde Stall (Nebengebührenverordnung)

Aufgrund der Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56 in Zusammenhalt mit § 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 7, sowie §§ 14 und 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66, sämtliche in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### **Anwendungsbereich und Ausmaß**

Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinde Stall gebühren für bestimmte Funktionen und Tätigkeiten pauschalierte Nebengebühren.

### § 2

#### **Bemessungsgrundlage**

1. Die in der Verordnung angeführten Prozentsätze sind solche des jeweiligen Gehalts eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.
2. Die Eurobeträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, geändert wird.

### § 3

#### **Auszahlung**

1. Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt.
2. Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch eine Urlaub währenddessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist

folgenden Monatsersten bis zum Letzten jenes Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

#### **§ 4 Neubemessung**

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühren mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen andere Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

#### **§ 5 Überstundenvergütung (§ 153 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

1. Standesbeamte  
bei außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauungen:
  - a) für 1 Trauung 2 Überstunden
  - b) für 2 Trauungen 4 Überstunden
  - c) für jede weitere Trauung 1 Überstunde
2. Bauhofleiter  
monatliches Pauschale in Höhe von 30 Stunden

#### **§ 6 Mehrleistungszulage (§ 158 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

1. Amtsleiter monatlich 4,64799 %
2. Betriebsleiter  
für die Leitung und Überwachung von  
gemeindlichen Betrieben (mit markt-  
bestimmter Tätigkeit) monatlich 1,85919 %

#### **§ 7 Aufwandsentschädigung (§ 162 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

1. Amtsleiter monatlich 7,80000 %
2. Standesbeamte jährlich 14,87357 %
3. Betriebsleiter  
für die Leitung und Überwachung von  
gemeindlichen Betrieben (mit markt-  
bestimmter Tätigkeit) monatlich 1,85919 %

**§ 8**  
**Erschwerniszulage**  
**(§ 160 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

- |   |           |           |
|---|-----------|-----------|
| 1. Bedienung von Computern, Buchungs-<br>automaten, Adressographen und<br>ähnlichen Anlagen | monatlich | 2,47890 % |
|---|-----------|-----------|

**§ 9**  
**Fehlgeldentschädigung**  
**(§ 163 Ktn. Dienstrechtsgesetz)**

- |                                   |           |                        |
|-----------------------------------|-----------|------------------------|
| 1. Für die Führung der Hauptkassa | monatlich | € 53,60<br>(3,09863 %) |
|-----------------------------------|-----------|------------------------|

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 30.12.1997, Zl. 011-2/1997 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Ebner